

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Stadt Harburg (Schwaben)
vom 01.08.2014
in der Fassung der 2. Änderung vom 03.04.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz am 11.03.2014 (GVBl. S 70), erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende vom Stadtrat am 22.03.2018 beschlossene

S a t z u n g

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Harburg (Schwaben) erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Spielgeld wird erhoben für die Bereitstellung von Spiel- und Bastelmaterial. Getränkegeld wird erhoben für die Bereitstellung von Wasser, Tee, Milch, Apfelsaft oder ähnlichen Getränken.

Essengeld wird erhoben für die Bereitstellung von Mittagessen.

Bei der Anmeldung wird von der städtischen *Kindertageseinrichtung* eine Anmeldegebühr erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, familiäre Gründe, etc.) fort.

Gebührenpflicht besteht auch für Besuchskinder.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Anmeldegebühr entsteht mit der Anmeldung. Maßgebend ist das im Aufnahmeantrag angegebene Eintrittsdatum. Die Anmeldegebühr entsteht einmalig. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Bei einem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung während des Besuchsjahres (01.09.-31.08.) ist im Monat des Ausscheidens noch die volle Monatsgebühr zur Zahlung fällig.

Wird die jeweilige Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Zuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Gebühr ist am 5. Werktag eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten. Die Gebühr ist eine Bringschuld.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt *ein SEPA-Lastschriftmandat* für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge (unter Anwendung eines von der Stadt übermittelten Zahlscheins) bei Geldinstituten einzuzahlen *oder mittels Dauerauftrag zu überweisen*. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührenschuldner und der Stadt als Träger der Kindertageseinrichtung geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, indem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.

§ 6

Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

a) Kinder *im Kindergarten*

(i.d.R. ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird bis zum Schuleintritt):

tägliche Buchungszeit pro Tag	1. Kind der Personensorgeberechtigten	2. Kind der Personensorgeberechtigten
von mehr als 2 bis 3 Stunden	71,00 €	57,00 €
von mehr als 3 bis 4 Stunden	79,00 €	63,00 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden	86,00 €	69,00 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden	94,00 €	75,00 €
von mehr als 6 bis 7 Stunden	102,00 €	82,00 €
von mehr als 7 bis 8 Stunden	110,00 €	88,00 €
von mehr als 8 bis 9 Stunden	118,00 €	94,00 €
von mehr als 9 bis 10 Stunden	126,00 €	101,00 €

Die Buchungszeiten von mehr als 2 bis 3 Stunden und von mehr als 3 bis 4 Stunden können nur in Ausnahmefällen und dann nur am Nachmittag gebucht werden, wenn das Kind am Vormittag eine sonderpädagogische Einrichtung besucht.

b) Kinder in *der Kinderkrippe*

(i.d.R. bis zum Ende des Besuchsjahres, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird):

tägliche Buchungszeit pro Tag	1. Kind der Personensorgeberechtigten	2. Kind der Personensorgeberechtigten
von mehr als 2 bis 3 Stunden	92,00 €	74,00 €
von mehr als 3 bis 4 Stunden	102,00 €	82,00 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden	112,00 €	90,00 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden	123,00 €	98,00 €
von mehr als 6 bis 7 Stunden	133,00 €	106,00 €
von mehr als 7 bis 8 Stunden	143,00 €	114,00 €
von mehr als 8 bis 9 Stunden	153,00 €	123,00 €
von mehr als 9 bis 10 Stunden	164,00 €	131,00 €

(2) Für das 3. und jedes weitere Kind eines Gebührenschuldners ist der Besuch der Kindertageseinrichtung gebührenfrei. Für die Ermäßigung nach Abs. 2 werden Schulkinder nicht einbezogen. Die Gebührenermäßigungen nach Absatz 1 und 2 gelten nur, wenn Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Harburg (Schwaben) besuchen. Die Ermäßigung betrifft nur die Benutzungsgebühr nach Abs. 1, nicht das Spielgeld und Getränkegeld.

(3) Besuchen ortsansässige oder fremde Kinder, die nicht zum regelmäßigen Kindertageseinrichtungsbesuch angemeldet sind (Besuchskinder), die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung eine Gebühr von 12,00 Euro und 8,00 Euro ab dem vollendeten 3. Lebensjahr zu entrichten.

(4) Spielgeld wird pro Kind in Höhe von 6,00 € für jeden angefangenen Monat unabhängig von der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

(5) Getränkegeld wird pro Kind in Höhe von 2,50 € für jeden angefangenen Monat unabhängig von der Gebühr nach Abs. 1 erhoben, sofern die Leistung Getränkebereitstellung im Betreuungsvertrag gewählt wurde.

(6) Essengeld wird pro Kind in nachstehender Höhe für jeden angefangenen Monat unabhängig von der Gebühr nach Abs. 1 erhoben, wenn die Leistung Mittagessen im Betreuungsvertrag oder einer zusätzlichen Vereinbarung gewählt wurde:

<u>Bei Buchungstagen je Woche</u>	<u>€ / Monat</u>
5	46,00
4	36,80
3	27,60
2	18,40
1	9,20

(7) Die Benutzungsgebühren (Abs. 1 und 2), das Spielgeld (Abs. 4), das Getränkegeld (Abs. 5) und das Essengeld (Abs. 6) werden 12 Monate im Jahr erhoben.

(8) Die Anmeldegebühr beträgt bis zur Schulpflicht 50,00 €. Sie wird auf die erste Benutzungsgebühr in dem Besuchsjahr, für das die Anmeldung erfolgt, angerechnet.

§ 7

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Besuchsjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 a) und Abs. 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Stadt Harburg (Schwaben) vom 04.04.2014 außer Kraft.

Harburg, den 03.04.2018
STADT HARBURG (SCHWABEN)

gez.

Kilian
1. Bürgermeister

Redaktioneller Hinweis:

Eingearbeitet ist die 2. Änderungssatzung vom 03.04.2018, betreffend § 6 Absatz 1, 2, 3, 4 und 6. Die Änderung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Diese Satzung ist keine Originalsatzung. Für rechtswirksame Feststellungen sind die ausgefertigten Originalfassungen heranzuziehen.